

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gasverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 98/2015 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 36/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.05.2026

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text**4. Hauptstück
Abnahme und wiederkehrende Überprüfung****§ 30
Abnahme, Abnahmebefund**

Das Ergebnis der Abnahme einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Heizungsanlage oder sonstigen Gasanlage ist vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme in einem Abnahmebefund festzuhalten. Bei der Abnahme von Biogasanlagen ist das Formblatt der Anlage 3 zu verwenden. (*Anm: LGBL.Nr. 36/2026*)

Im RIS seit

04.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2026

Gesetzesnummer

20000835

Dokumentnummer

LOO40026842